

ALC 20 (10)
1. Öff. für Regierung
+ VFA
2. 6. Bsp. bei
Gelehrten



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Steinbach (Taunus)
Postfach 160

61444 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus)
Eing. 20. Mai 2015
Erl.

Unser Zeichen: | 16 - 33 g 02/01 - 4 - 10
Ihr Zeichen:
Ihre Nachrichten vom: 12. Januar, 27. März und 21. Mai 2015
Ihr Ansprechpartner: Christian Lettmann
Zimmernummer: 2.41
Telefon/ Fax: 06151 12 6504 / 12 4610
E-Mail: christian.lettman@rpda.hessen.de
Datum: 26. Mai 2015

Fluor
29/11
erl. 16.15

1. Nachtragssatzung und 1. Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2014 sowie Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

Genehmigungen gemäß §§ 102 bis 105 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind jetzt nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) in die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten übergegangen.

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen

- zu den in der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2) und Kassenkrediten (§ 4) und
- zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2) und Kassenkrediten (§ 4).

I. Haushaltsgenehmigung für 2014

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der 1. Nachtragssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

830.000,00 €

(i. W.: "Acht Hundert dreißigtausend Euro")

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 830.000,00 €, durch die 1. Nachtragssatzung nicht verändert wurde, gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

2. den in § 4 der vorgenannten 1. Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

11.000.000,00 €

(i.W.: „Elf Millionen Euro“)

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 11.000.000,00 €, durch die 1. Nachtragssatzung nicht verändert wurde, gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II. Haushaltsgenehmigung für 2015

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

518.500,00 €

(i. W.: " Fünfhundertachtzehntausendfünfhundert Euro")

gem. § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO; unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

11.000.000,00 €

(i.W.: „Elf Millionen Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen nach dem Konsolidierungsvertrag

Nach dem Konsolidierungsvertrag wurde ein Konsolidierungszeitraum von **vier Jahren** vereinbart. Der jahresbezogene Haushaltsausgleich ist danach bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2016 zu erreichen.

Mit dem vorgelegten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird bereits jetzt der jahresbezogene Haushaltsausgleich möglich. Auch nach der mittelfristigen Finanzplanung werden für die Planungsjahre 2016 und 2017 positive Jahresergebnisse prognostiziert. Für das Planungsjahr 2018 erwarten Sie einen jahresbezogenen Fehlbedarf von 114.200 €. Ich bitte rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch im Jahr 2018 der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht wird.

IV. Feststellungen zum 1. Nachtragsplan 2014 und zum Haushaltsplan 2015

Die Haushalts- und Finanzlage der Stadt Steinbach ist weiterhin als gefährdet zu bezeichnen. Der jahresbezogene Haushaltsausgleich erfolgte nach den Halbjahresberichten zum Schutzschirm bereits im Jahr 2013. Bisher wurde erst die Eröffnungsbilanz für 2008 geprüft, die Jahresabschlüsse ab 2008 sind noch festzustellen und müssen geprüft werden. Verlässliche Ausführungen und Bewertungen zu den einzelnen Jahresabschlüssen können erst danach getroffen werden.

Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind auch die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (Altdefizite) von 5,7 Mio. € angemessen zu berücksichtigen.

Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kredite kann daher nur unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO erteilt werden, obwohl die Stadt Steinbach im Haushalt 2015 keine Nettoneuverschuldung vorsieht.

Den Anträgen auf Einzelgenehmigung ist neben einer Auflistung der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Investitionen auch eine Stellungnahme der aktuellen Haushaltssituation und das voraussichtliche ordentliche Ergebnis mitzuteilen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) sind, falls einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu beschließen.

Dazu ist die Einrichtung eines regelmäßigen Berichtswesens für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs, wie in § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gefordert, unverzichtbar.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass künftige aufsichtsbehördliche Genehmigungen nur dann in Aussicht gestellt werden können, wenn die Konsolidierungsvereinbarungen zum kommunalen Schutzschirm eingehalten werden.

Mit Bericht vom 27. März 2015 haben Sie einen verbindlichen Zeitplan vorgelegt, in dem Sie zusichern, bis zum 31. Dezember 2015 die Jahresabschlüsse bis 2012 aufzustellen. Ich bitte die aufgestellten Jahresabschlüsse zu den vorgesehenen Terminen vorzulegen.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

